

SBK.2026.12
(STA.2025.3972)
Art. 169

Entscheid vom 22. April 2026

Besetzung

Oberrichter Richli, Präsident
Oberrichterin Massari
Oberrichterin Schär
Gerichtsschreiber Burkhard

Beschwerde-
führerin

A._____,
[...]
vertreten durch Rechtsanwalt Rafael Eggenberger,
[...]

Beschwerde-
gegnerin

Staatsanwaltschaft Baden,
Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG

Beschuldigter

B._____, [...]
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Luca Maag,
[...]

Anfechtungs-
gegenstand

Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 16. Dezember
2025 betreffend Personenwagen Audi e-tron SB 50 quattro

in der Strafsache gegen B._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Die Staatsanwaltschaft Baden führt gegen B._____ (Beschuldigter) eine Strafuntersuchung wegen eines am 12. Mai 2025 in Q._____ stattgefundenen Raubes.

2.

Mit Verfügung vom 5. Dezember 2025 ordnete die Staatsanwaltschaft Baden die Beschlagnahme des Personenwagens Audi e-tron SB 50 quattro, schwarz, BE [...] an. Dieser Beschlagnahmefehl wurde A._____ (Beschwerdeführerin) persönlich am 11. Dezember 2025 zugestellt.

Am 16. Dezember 2025 erliess die Staatsanwaltschaft Baden einen den Beschlagnahmefehl vom 5. Dezember 2025 ersetzenden, mit Ausnahme der Datierung und des Zustellungspunktes gleichlautenden Beschlagnahmefehl, weil der Beschlagnahmefehl vom 5. Dezember 2025 irrtümlicherweise direkt der Beschwerdeführerin zugestellt worden sei. Dieser Beschlagnahmefehl wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 17. Dezember 2025 zugestellt.

3.

3.1.

Die Beschwerdeführerin erhob am 23. Dezember 2025 Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" 1.

Der Beschlagnahmefehl vom 16. Dezember 2025 über das Fahrzeug Audi E-Tron mit Stammnummer [...] sei vollumfänglich aufzuheben und das Fahrzeug Audi E-Tron mit Stammnummer [...] sei A._____ zurückzugeben.

2.

Der Beschlagnahmefehl vom 16. Dezember 2025 über Totalentschädigung in der Höhe von CHF 18'900.00 für das Schadenereignis vom 19. Mai 2025 betreffend die Kollision des PW Mercedes-Benz C 200 Avantgarde, BE [...] sei vollumfänglich aufzuheben und es sei die C._____ AG gerichtlich anzuweisen, der Versicherungsnehmerin (D._____) die ihr zustehende Totalentschädigung in der Höhe von CHF 18'900.00 für das Schadenereignis vom 19. Mai 2025 betreffend die Kollision des PW Mercedes-Benz C 200 Avantgarde, BE [...], auszubezahlen.

3.

Es sei dem Unterzeichneten die amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen.

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MwSt.) zu Lasten des Staates."

3.2.

Die Staatsanwaltschaft Baden beantragte mit Beschwerdeantwort vom 19. Januar 2026 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen. Bei der Prüfung der Einhaltung der Beschwerdefrist sei auf den Zustellungszeitpunkt des Beschlagnahmebefehls vom 5. Dezember 2025 abzustellen.

3.3.

Der Beschuldigte erstattete am 5. Februar 2026 eine Stellungnahme ohne Anträge.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Bei schriftlich eröffneten Verfügungen ist sie innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 384 lit. b StPO und Art. 385 Abs. 1 StPO).

1.2.

Die Beschwerdeführerin vereinte in ihrer Beschwerdeschrift vom 23. Dezember 2025 zwei Beschwerden gegen zwei unterschiedliche Anfechtungsobjekte. Beschwerdeantrag Ziff. 2 bezieht sich ausschliesslich auf einen Beschlagnahmebefehl, der Gegenstand eines anderen Beschwerdefahrens ist (SBK.2026.11). Er ist somit nicht Teil der vorliegend zu behandelnden Beschwerde, womit sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

1.3.

1.3.1.

Die Staatsanwaltschaft Baden erliess am 5. Dezember 2025 einen ersten und am 16. Dezember 2025 einen zweiten Beschlagnahmebefehl. Diese unterschieden sich einzig hinsichtlich der Datierung und des Zustellungszeitpunkts. Der erste Beschlagnahmebefehl wurde der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt, der zweite ihrem Rechtsvertreter. Auf dem zweiten Beschlagnahmebefehl ist zudem vermerkt, dass er den ersten ersetze. Die Staatsanwaltschaft Baden führte hierzu mit Beschwerdeantwort (A. zu II/2) aus, dass der zweite Beschlagnahmebefehl ergangen sei, weil die Ferienvertretung des verfahrensleitenden Staatsanwalts wegen einer Intervention des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin den ersten Beschlagnahmebefehl irrtümlicherweise als im Zustellungszeitpunkt rechtsfehlerhaft betrachtet habe. Massgeblich für die Bestimmung des Zustellungszeitpunktes bleibe der erste Beschlagnahmebefehl.

1.3.2.

Der zweite Beschlagnahmebefehl erging innerhalb der Beschwerdefrist des ersten Beschlagnahmebefehls offenbar aufgrund einer Intervention des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin. Insofern stellt er in Bezug auf den darin neu geregelten Zustellungspunkt einen Wiedererwägungsentscheid zum ersten Beschlagnahmebefehl dar (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 1B_74/2022 vom 20. Mai 2022 E. 3.3). Die Beschwerdeführerin durfte auf die Richtigkeit dieser Wiedererwägung vertrauen und davon ausgehen, dass sich die Beschwerdefrist nach dem Zustellungsdatum des zweiten Beschlagnahmebefehls bestimmt (zum damit angesprochenen Prinzip des Vertrauensschutzes vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_516/2016 vom 4. August 2016 E. 2.3). Ihre formgültig erhobene Beschwerde vom 23. Dezember 2025 erfolgte daher fristgerecht.

1.4.

1.4.1.

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.4.2.

Die Beschwerdeführerin begründete ihre Beschwerdelegitimation damit, dass sie Eigentümerin des beschlagnahmten Audi sei. Zum Beleg reichte sie die Kopie eines Kaufvertrages ein (Beschwerdebeilage 6). Damit hat sie ihre Eigentümerschaft am beschlagnahmten Audi und damit ihre Beschwerdelegitimation zumindest glaubhaft gemacht. Auf ihre Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1.

Die Beschwerdeführerin rügt in zweierlei Hinsicht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Beschwerde Rz. 13):

- Die Beschlagnahme sei ohne vorgängige Orientierung ihres amtlichen Verteidigers durchgeführt worden.
- Die Staatsanwaltschaft Baden habe im Beschlagnahmebefehl nicht dargelegt, welcher der geltend gemachten Beschlagnahmegründe warum gegeben sei.

2.2.

Warum die Beschlagnahme unrechtmässig sein soll, weil sie ohne vorgängige Orientierung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin erfolgt sei, ist nicht einsichtig. Gemäss Art. 263 Abs. 2 Satz 1 StPO ist die Beschlagnahme mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen. Dass sie aus Gründen des rechtlichen Gehörs erst nach rechtsgültiger Eröffnung

des schriftlichen Beschlagnahmebefehls an alle möglicherweise Betroffenen gültig vollzogen werden könnte, trifft nicht zu, Eine derartige Vorgehensweise wäre mit dem sichernden Charakter einer Beschlagnahme schlicht nicht zu vereinbaren (vgl. BGE 140 I 99 E. 3.4, wonach das verfassungsmässige Recht auf vorgängige Anhörung nicht bei Verfahrensschritten gilt, die von ihrer Natur her eine vorgängige Ankündigung ausschliessen, weil sie diesfalls gar nicht erfolgreich sein könnten; ähnlich HANS VEST, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 107 StPO).

2.3.

Die Begründung soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dabei kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 133 I 270 E. 3.1).

Die Staatsanwaltschaft Baden führte zur Begründung des gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. c – e StPO erlassenen Beschlagnahmebefehls aus, dass der Beschuldigte im Verdacht stehe, am 12. Mai 2025 einen Raub begangen zu haben. Aufgrund der bisherigen Ermittlungen bestehe einstweilen der Verdacht, dass der beschlagnahmte Audi mit Deliktserlös finanziert worden sei. Die verfügte Beschlagnahme diene der Sicherung von Vermögenswerten, über deren Schicksal später zu befinden sein werde.

Mit diesen Ausführungen legte die Staatsanwaltschaft Baden ihre tatsächlichen und rechtlichen Beweggründe für die Beschlagnahme i. S. v. Art. 263 Abs. 2 Satz 1 StPO kurz dar und ermöglichte sie der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine sachgerechte Beschwerde, mit welcher sie die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Beschlagnahme bestreiten konnte. Eine Gehörsverletzung ist nicht ersichtlich (zu den Begründungsanforderungen eines Beschlagnahmebefehls vgl. FELIX BOMMER/PETER GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 62 zu Art. 263 StPO, wonach insbesondere das Beschlagnahmeobjekt zu bezeichnen, die für die Strafuntersuchung wesentlichen Straftatbestände zu nennen, der Rechtsgrund der Beschlagnahme anzugeben und die tatsächlichen Gründe für die Beschlagnahme kurz darzulegen sind).

3.

3.1.

Gegenstände einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können gestützt auf Art. 263 Abs. 1 StPO beschlagnahmt werden, wenn sie den Geschädigten zurückzugeben sind (lit. c; Restitutionsbeschlagnahme), einzuziehen sind (lit. d; Einziehungsbeschlagnahme) oder zur Deckung von Ersatzforderungen des Staates gemäss Art. 71 StGB gebraucht werden (lit. e; Ersatzforderungsbeschlagnahme).

3.2.

Die von der Staatsanwaltschaft Baden im Beschlagnahmefehl geäusserte Annahme, dass der beschlagnahmte Audi mit Deliktserlös finanziert worden sein könnte, ist ohne Weiteres so zu verstehen, dass der Audi an die Stelle des Deliktserlöses getreten sein könnte. Diese Annahme ist vereinbar mit einer Einziehungs- oder Restitutionsbeschlagnahme des beschlagnahmten Audis, steht dessen Beschlagnahme zwecks Sicherung einer Ersatzforderung nach Art. 71 StGB aber geradezu entgegen (vgl. BOMMER/GOLDSCHMID, a. a. O., N. 44 zu Art. 263 StPO, wonach nicht nur der aus der Straftat unmittelbar erlangte Wert eingezogen werden kann, sondern auch das nachweislich an seine Stelle getretene Surrogat; FLORIAN BAUMANN, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 14 f. zu Art. 70/71 StGB, wonach eine Ersatzforderung gemäss Art. 71 StGB subsidiär zum primären Ausgleichsmechanismus der Einziehung gemäss Art. 70 StGB ist). Insofern kann die Beschlagnahme des Audi höchstens als eine Vermögenseinziehungs- oder Restitutionsbeschlagnahme geschützt werden, nicht aber als eine Ersatzforderungsbeschlagnahme, zumal die Staatsanwaltschaft Baden im Beschlagnahmefehl keine weiteren, allenfalls (auch) für eine Ersatzforderungsbeschlagnahme sprechenden Annahmen darlegte, über welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts befinden könnte.

3.3.

Die Voraussetzungen für die Restitutionsbeschlagnahme sind die gleichen wie für die Einziehungsbeschlagnahme (BOMMER/GOLDSCHMID, a. a. O., N. 49 f. zu Art. 263 StPO), weshalb es für den Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens nicht auf diese Unterscheidung ankommt. Die nachfolgend zur Einziehungsbeschlagnahme gemachten Ausführungen gelten gleichermaßen auch für die Restitutionsbeschlagnahme.

3.4.

3.4.1.

Die Einziehungsbeschlagnahme ist eine konservatorische provisorische Massnahme. Für ihre Anordnung reicht es aus, wenn die Möglichkeit besteht, dass die betroffenen Gegenstände und Vermögenswerte künftig eingezogen werden könnten (Urteil des Bundesgerichts 7B_176/2022 vom 6. November 2023 E. 5.1). Solange die Einziehung durch das Sachgericht

"prima facie" als wahrscheinlich erscheint, ist die Einziehungsbeschlagnahme gerechtfertigt (Urteil des Bundesgerichts 1B_302/2021 vom 1. Oktober 2021 E. 3.2).

3.4.2.

Die Beschwerdeführerin machte mit Beschwerde geltend, zunächst mithilfe eines Darlehens von E._____ von Fr. 16'000.00 und eigenen Mitteln einen Personenwagen Mercedes Benz C 200 Avantgarde erworben zu haben. Der Mercedes sei Mitte Mai 2025 übergeben und am 19. Mai 2025 durch eine Kollision zerstört worden. Sie habe deshalb einen Anspruch gegen ihre Mutter, welche wiederum – als Versicherungsnehmerin – einen Anspruch gegen die C._____ AG in Höhe von Fr. 18'900.00 habe (Rz. 7; mit Hinweisen auf Beschwerdebeilagen 3 und 4). Weil der Mercedes einen Totalschaden erlitten habe, habe sie noch vor der Abwicklung der Auszahlung durch die C._____ AG ein neues Fahrzeug kaufen wollen. Sie habe deshalb am 20. Mai 2025 bei F._____ ein Darlehen über Fr. 20'000.00 aufgenommen und am 30. Mai 2025 von der G._____ GmbH den beschlagnahmten Audi für Fr. 23'500.00 gekauft (Rz. 8; mit Hinweisen auf Beschwerdebeilagen 5 und 6).

Keiner ihrer Darlehensgeber habe etwas mit dem Raub vom 12. Mai 2025 zu tun gehabt. Die Staatsanwaltschaft Baden habe nicht im Geringsten ausgeführt, wie sie darauf komme, dass Geld vom Beschuldigten zu ihr geflossen sein könnte, sondern lediglich pauschal auf bisherige Ermittlungen verwiesen. Sie habe auch nie das Deliktsgut bezeichnet, was relevant sei, weil sich dies womöglich gar nicht so rasch in Bargeld umwandeln lasse, dass es relevant wäre (Rz. 9 f.).

3.4.3.

Die Staatsanwaltschaft Baden führte mit Beschwerdeantwort aus, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich der Hausdurchsuchung vom 20. November 2025 dahingehend geäußert habe, den beschlagnahmten Audi aus gespartem Geld erworben zu haben. Nunmehr behaupte sie, den Kauf des beschlagnahmten Audi mit einem Darlehen von [...] (recte wohl: F._____) finanziert zu haben. Im Kaufprozess sei die Beschwerdeführerin nie persönlich in Erscheinung getreten. Gemäss Zeugenaussage des Verkäufers (H._____) vom 13. Januar 2026 sei der beschlagnahmte Audi vom Beschuldigten für die Beschwerdeführerin gekauft worden. Der dem Beschuldigten zur Last gelegte Raub habe am 12. Mai 2025 stattgefunden. Am 16. Mai 2025 sei der Beschuldigte in der Lage gewesen, einen Mercedes für Fr. 18'900.00 zu kaufen. Am 19. Mai 2025 habe der Beschuldigte beim Mercedes einen Totalschaden verursacht. Wenige Tage später sei er in der Lage gewesen, für weitere Fr. 23'500.00 den beschlagnahmten Audi zu kaufen. Gemäss den von der Beschwerdeführerin selbst bei der Staatsanwaltschaft St. Gallen eingereichten Bankunterlagen sei sie nicht in der Lage gewesen, bis zum 30. April 2025 Vermögen in Höhe von Fr. 2'900.00

(Restanz Darlehen zum Kaufpreis des Mercedes) und Fr. 3'500.00 (Restanz Darlehen zum Kaufpreis des beschlagnahmten Audi) zu öffnen. Es sei daher mehr denn je fraglich, woher das Geld für den Kauf des beschlagnahmten Audi komme. Diesbezüglich seien weitere Abklärungen zu tätigen (B. zu Ziff. 8).

3.4.4.

Die Beschwerdeführerin reichte als Beweis für ihre Behauptung, den Kauf des beschlagnahmten Audi überwiegend mit einem ihr am 20. Mai 2025 von F._____ gewährten Darlehen über Fr. 20'000.00 finanziert zu haben, eine "Schuldbestätigung / Darlehensbestätigung" ein (Beschwerdebeilage 5). Diese ist als Bestätigung von F._____ formuliert, der Beschwerdeführerin am 20. Mai 2025 Fr. 20'000.00 als Darlehen gegeben zu haben. Unterzeichnet ist diese Bestätigung aber nicht, wie es zu erwarten wäre, von F._____, sondern einzig von der Beschwerdeführerin, wie einem Abgleich der geleisteten Unterschrift mit der Unterschrift der Beschwerdeführerin auf dem Darlehensvertrag vom 1. Mai 2025 (Beschwerdebeilage 4) ohne Weiteres zu entnehmen ist. Insofern wirkt die Einreichung dieses Beweismittels mehr Fragen auf, als dass sie beantwortet, und stützt eher die derzeitige Fallbeurteilung der Staatsanwaltschaft Baden.

Darüber hinaus legen die Aussagen des Verkäufers des beschlagnahmten Audi nahe, dass dieser vom Beschuldigten für die Beschwerdeführerin ohne deren Involvierung "sofort" gekauft und in bar bezahlt wurde (Einvernahme H._____ vom 13. Januar 2026 [Beschwerdeantwortbeilage 3], zu Fragen 2, 6, 7, 8). Dass man zur Finanzierung eines Autokaufs mangels eigener Mittel ein erhebliches Darlehen aufnimmt, den Kauf des Fahrzeugs (inklusive der Preisverhandlungen) sodann aber soweit ersichtlich vorbehaltslos gänzlich einer anderen Person überlässt, wirkt ungewöhnlich und nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Auch dies stützt einstweilen eher die Fallbeurteilung der Staatsanwaltschaft Baden.

Zudem ist dem "Antrag Zwangsmassnahmen" der Kantonspolizei Aargau vom 11. November 2025 zu entnehmen, dass beim Raub vom 12. Mai 2025 auch Bargeld in Höhe von Fr. 150'000.00 entwendet worden sei (S. 3). Damit ist der Einwand nicht stichhaltig, dass sich das Deliktsgut nicht so rasch in Bargeld habe umwandeln lassen.

3.4.5.

Zusammengefasst verhält es sich so, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin mit Beschwerde die von der Staatsanwaltschaft Baden mit Beschwerdeantwort plausibel dargelegten und von den Akten massgeblich gestützten Annahmen "prima facie" nicht überzeugend zu widerlegen vermögen. Deshalb ist für dieses Beschwerdeverfahren darauf abzustellen und ist einstweilen davon auszugehen, dass der beschlagnahmte Audi vom Beschuldigten (womöglich für die Beschwerdeführerin)

mit Geldern aus dem Raub vom 12. Mai 2025 bezahlt wurde. Weshalb unter diesen Umständen eine Einziehungsbeschlagnahme nicht zulässig sein soll, ist nicht einsichtig. Insbesondere kann die Beschwerdeführerin auch aus Art. 70 Abs. 2 StGB nichts zu ihren Gunsten ableiten, wonach die Einziehung ausgeschlossen ist, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder wenn sie ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde. Selbst wenn die Beschwerdeführerin den beschlagnahmten Audi in Unkenntnis der Einziehungsgründe (mittels des Beschuldigten) erworben haben sollte, ist nicht erstellt, dass sie hierfür eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder dass die allfällige Einziehung des beschlagnahmten Audi ihr gegenüber sonstwie eine unverhältnismässige Härte darstellen würde. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen

4.

4.1.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO), weshalb sie vorliegend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind.

4.2.

Der Beschuldigte beteiligte sich am Beschwerdeverfahren zwar mit seiner Stellungnahme vom 5. Februar 2026. Er verzichtete aber darauf, im Beschwerdeverfahren Anträge zu stellen, und stellte im Gegenteil klar, dass er sich nicht selbst gegen die Beschlagnahmeverfügung zur Wehr setze. Insofern ist nicht ersichtlich, aus welchen eigenen Interessen (auch Verteidigungsinteressen) er sich dennoch am Beschwerdeverfahren beteiligte. Zwar brachte er Kritik an der Staatsanwaltschaft Baden vor. Mangels jeglichen Antrags konnte er hierzu aber keinen für ihn selbst hilfreichen Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts erwarten. Diente damit aber die Beteiligung des Beschuldigten im Beschwerdeverfahren nicht erkennbar eigenen Interessen (auch Verteidigungsinteressen), ist nicht ersichtlich, weshalb sein amtlicher Verteidiger hierfür zu entschädigen wäre. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten beantragte denn auch keine Entschädigung für die Beteiligung am Beschwerdeverfahren.

4.3.

4.3.1.

Die Beschwerdeführerin führte mit Beschwerde aus, sie sei im auch gegen sie geführten Strafverfahren ST.2025.3972 amtlich durch Rechtsanwalt Rafael Eggenberger verteidigt (Rz. 1). Die Staatsanwaltschaft Baden führte hierzu mit Beschwerdeantwort aus, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Vorwurfs des Raubes vom 12. Mai 2025 nicht beschuldigte Person sei, weshalb sie vorliegend nicht als amtlich verteidigte beschuldigte Person zu betrachten sei, sondern (i. S. v. Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO) als von

der Beschlagnahme betroffene Person, die lediglich freigewählt durch Rechtsanwalt Rafael Eggenberger vertreten sei (A. zu Ziff. II/1). In Übereinstimmung hiermit führte sie die Beschwerdeführerin auf dem angefochtenen Beschlagnahmebefehl nicht als beschuldigte Person auf.

4.3.2.

Die Staatsanwaltschaft Baden und die Beschwerdeführerin scheinen sich uneins darüber zu sein, ob die Beschwerdeführerin im Beschlagnahmeverfahren als beschuldigte Person oder als "andere Verfahrensbeteiligte" zu betrachten ist.

Weil der Beschwerdeführerin losgelöst davon, ob sie beschuldigte Person oder "andere Verfahrensbeteiligte" ist, die für die Wahrung ihrer Interessen im Beschwerdeverfahren erforderlichen Parteirechte zustehen (vgl. Art. 105 Abs. 2 StPO), konnte für die materielle Beurteilung ihrer Beschwerde offenbleiben, wie es sich damit verhält. Die Verfahrensrolle der Beschwerdeführerin kann aber für die Beurteilung ihres Antrags auf Gewährung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren von Belang sein, weil sich danach entscheidet, ob dieser Antrag gestützt auf Art. 130 ff. StPO zu beurteilen ist oder – als ein Antrag auf unentgeltlichen Rechtsbeistand – gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV (zum entsprechenden Anspruch eines anderen Verfahrensbeteiligten i. S. v. Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_224/2023 vom 16. Januar 2024 E. 5.2). Wie es sich damit verhält, kann aber – wie sogleich zu zeigen ist – offenbleiben.

4.3.3.

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1).

4.3.4.

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin brachte gegen den Beschlagnahmebefehl materiell letztlich einzig vor, dass es auch anders als von der Staatsanwaltschaft Baden vermutet gewesen sein könnte, was in Beachtung der massgeblichen Rechtslage (vgl. E. 3.4.1) offensichtlich nicht erfolgsversprechend war. Soweit die Beschwerdeführerin dieses materielle Manko ihrer Beschwerde der Staatsanwaltschaft Baden anzulasten versuchte, indem sie ihr zusätzlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zum Vorwurf machte, gelang ihr dies nicht ansatzweise (vgl. E. 2). Objektiv betrachtet überwogen die Verlustgefahren die Gewinnaussichten von Beginn weg bei Weitem und war die Beschwerde deshalb "a priori" aussichtslos. Soweit der Antrag der Beschwerdeführerin auf amtliche Verteidigung unter dem Aspekt von Art. 29 Abs. 3 BV zu beurteilen ist, ist er damit abzuweisen.

4.3.5.

Nichts anderes ergibt sich, wenn man die Beschwerdeführerin als beschuldigte Person betrachtet und ihren Antrag auf amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 130 ff. StPO beurteilt, weil die in E. 4.3.4 festgestellte Aussichtslosigkeit der Beschwerde vorliegend auch einer Gewährung der amtlichen Verteidigung im von ihr angestrebten Beschwerdeverfahren entgegensteht (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 1B_507/2022 vom 22. Februar 2023 E. 4.3).

4.4.

Zusammengefasst sind somit für dieses Beschwerdeverfahren keine Entschädigungen auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 66.00, zusammen Fr. 1'066.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 22. April 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Burkhard